

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Fragenkatalog Änderung der kantonalen Energieverordnung (EnV)

Stellungnahme eingereicht von: SP Kanton Glarus
Name/Telefonnummer Kontaktperson: Steinmann Sabine/076 470 07 72
Datum: 25.3.2022

1. Sind Sie mit den Änderungen in Artikel 3 «Stand der Technik» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Zu Art 3 Absatz 1: Es wird eine Stelle bezeichnet, welche der Bevölkerung kostenlos bei allen Fragen im Bereich Energie zur Verfügung steht. Diese Stelle arbeitet dienstleistungsorientiert, niederschwellig und neutral und ist sich bewusst, dass sie mit einer guten Information einen wichtigen Beitrag gegen bestehende Unsicherheiten in der Bevölkerung/bei Betrieben leistet.

Wer ist die zuständige Behörde und wer bezeichnet sie?

Zu Art 4: Warum kann hierzu keine Stellung bezogen werden im Fragenkatalog?
Absatz 4: Auch Gesuchsteller können die unter Art 3 geforderte bezeichnete Stelle als Auskunftsstelle nutzen.

2. Sind Sie mit dem neuen Artikel 5a «Wärmebedarf von Neubauten» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

3. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 9 «Wassererwärmer und Wärmespeicher» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

4. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 9a «Wärmeerzeugung» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

5. Sind Sie mit dem neuen Artikel 9b «Eigenstromerzeugung von Neubauten» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

6. Sind Sie mit dem neuen Artikel 9c «Elektrizitätsbedarf bei Beleuchtung» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Titel ergänzen: Elektrizitätsbedarf bei Beleuchtungen

7. Sind Sie mit dem neuen Artikel 9d «Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Abgrenzung zwischen Zusatz- und Notheizung sollte ev. genauer ausgeführt werden.

8. Sind Sie mit dem neuen Artikel 9e «Wärmeerzeugerersatz» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Mit dem Grundsatz sind wir einverstanden. Um jedoch Unklarheiten zu vermeiden, ist es aus unserer Sicht wichtig, explizit zu erwähnen, dass beim «Wärmeerzeuger» Brenner und Kessel gemeint sind. Es wäre nicht im Sinne der Landsgemeinde, dass mit dem Einbau eines neuen Brenners die Lebensdauer einer Öl- oder Gasheizung um weitere 15 Jahre verlängert würde.

Änderungsantrag Abs.1:

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) ~~Der Wärmeerzeugerersatz darf~~ dürfen keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen ~~abgeben~~ entstehen, falls dies aufgrund der Lage und Konstruktion des Gebäudes technisch möglich ist.

Absatz 2: Die angeführten Standardlösungen müssen auf Realitätsnähe hinterfragt werden.

Dies im Besonderen unter lit. d:

Können beispielweise die technischen Betriebe jedem potenziellen Bezüger Biogas in ausreichender Menge zur Verfügung stellen, sodass wie verlangt kein aus fossiler Quelle stammendes CO₂ freigesetzt wird? Wie wird verhindert, dass aus dem bestehenden Leitungsnetz nicht eben doch aus fossiler Quelle stammendes Erdgas kommt? Können über das bestehende Leitungsnetz gefahrlos Wasserstoff und andere synthetische Gase, die aus erneuerbaren Energien gewonnen wurden, an die Liegenschaften und Haushaltungen verteilt werden? Wird zum Schluss alles über irgendwelche mehr oder weniger vertrauens-

erweckende Zertifikate gelöst, die womöglich zweimal vorgewiesen und entsprechend verfälschend in die welt- oder zumindest europaweite Energiebilanz einfließen, einmal am Erzeugungsort und einmal am Verbrauchsort?

Streichungsantrag Abs. 2 lit. d: Biogas steht nicht in grossen Mengen zur Verfügung. Es gibt heute industrielle Prozesse, für welche keinen anderen fossilfreien Ersatz als Biogas in Frage kommt. Aus diesem Grund sollte Biogas nicht für die Wärmeerzeugung benützt werden, wofür es andere und bessere Alternativen gibt.

Neuer Absatz: Bei finanziellen Härtefällen bei der Umsetzung der Standardlösungen kann Fristerstreckung längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewährt werden. (gemäss Energiegesetz Kanton ZH)

Achtung!

>Man muss schauen, dass man nicht mit Wärmeverbunden das Gesetz aushebelt. Wenn man mit Wärmeverbunden so heizt, wie es im Energiegesetz steht = *mehrheitlich* erneuerbar = kann ausgelegt werden, dass man doch noch mit 49% Gas heizen darf.

>Bis 2040 müssen Kanton / Gemeinden 90% erneuerbar heizen > an einen solchen Wärmeverbund können sich dann Kanton / Gemeinden nicht anschliessen.

>>Antrag: Bei neuen Wärmeverbunden muss der Anteil von Beginn weg 90% betragen.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 9f «Elektro-Wassererwärmer» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Änderungsantrag: Art. 9f Abs. 3 neu: Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig. Dies ist so auch in den MuKEen vorgesehen.

10. Sind Sie mit der Änderung in Artikel 10 Absatz 2 «Wärmeverteilung und -abgabe» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Artikel 11 > ist hier nicht erwähnt, wird nicht befragt – warum nicht?

«wirtschaftlich *zumutbar* bleibt» – sollte es heissen, denn «wirtschaftlich bleibt» hat eine andere Bedeutung.

Unterschied zwischen zumutbar und tragbar ist nicht klar

11. Sie mit der Ergänzung in Artikel 12 «Lüftungstechnische Anlagen» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

12. Sind Sie mit den Änderungen in Artikel 13 «Kühlen, Be- und Entfeuchten» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Ergänzungsantrag zu Art. 14a, neuer Absatz 2:

Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.

Frage: Bei einem Wärmeverbund/Quartier, das von KVA versorgt wird – was bedeutet der Absatz 1 für diese?

13. Sind Sie mit den Änderungen in Artikel 15 «Befreiung bei Neubauten und wesentlichen Erneuerungen» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Analog zu Art 1 haben wir uns gefragt, warum hier wieder von Bauten geredet wird – obwohl im Art 1 von Gebäuden gesprochen wird.

14. Sind Sie mit dem neuen Artikel 16a «Wärmedämmung bei Flächenheizungen» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

15. Sind Sie mit der Änderung von Artikel 19 «Bewilligung» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

1 Dachrinnenheizungen - sie werden im Winter gebraucht; sie sind verhältnismässig energieintensiv > warum wird dies rausgenommen? Dachrinnenheizung werden im Winter im Freien aktiviert, also dann wenn der Strom knapp ist. Die Dachrinnenheizung sind bis zu 20 W/m² ausgelegt. Bei 10 m damit 200W. Nach dem Energiegesetz Art. 24, Abs.1 ist eine Bewilligung notwendig.

2 Es müsste wahrscheinlich heissen: Im Sinne von Artikel 25 des Gesetzes

16. Sind Sie der Aufhebung von Artikel 19a «Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

17. Sind Sie der Änderung von Artikel 19b «Zumutbare Massnahmen/Vereinbarungen, Gruppen» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Warum wird bei den Grossverbrauchern mit Vereinbarungen und nicht mit Vorschriften gearbeitet?

Abs 2: Sollte vielleicht heissen?: Im Sinne von Art 29 Absatz 2 ...

Abs 2a: das Wort Artikel fehlt..

18. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 21 einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Wir sind nicht einverstanden, wenn die Aufhebung des Artikels bedeutet, dass kein Geld mehr für Information und Beratung im Energiebereich für die Bevölkerung besteht. Wir dies an anderer Stelle geregelt/gewährleistet, sind wir mit der Aufhebung einverstanden.

19. Sind Sie mit dem neuen Artikel 21a «Gebäudeautomation» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

20. Sind Sie mit dem neuen Artikel 21b «Kantonale Energieplanung» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Alle 4 Jahre genügen nicht, das hat sich bei der letzten Evaluation der Energieplanung gezeigt. Das Monitoring (und die Berichterstattung darüber) muss laufend geschehen, da Anpassungen zeitgerecht erfolgen müssen. Der Klimawandel schreitet voran, die Technik entwickelt sich – wir müssen proaktiv mithalten.

Die Erfolgskontrolle des Energiekonzeptes 2012 vom Frühling letzten Jahres hat gezeigt, dass 1) die Erfolge miserabel waren und 2) das nicht mehr geht, dass man einfach erfasst, aber nichts unternimmt.

21. Sind Sie mit dem neuen Artikel 21c «Kommunale Energieplanung» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Eine Energieplanung ist nicht gleichwertig wie ein Energiestadt-Prozess; die Gemeinden führen «zu diesem Zweck» - das passt nicht, das würde heissen, dass es genügt, Energiestadt zu sein und man dann eine Energieplanung hat.

22. Sind Sie mit dem neuen Artikel 21d «Vorbildfunktion der öffentlichen Hand» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Wenn bei Umbauten/Sanierungen Minergie technisch und betrieblich nicht möglich und der Aufwand unverhältnismässig ist, müsste nichts geschehen. Das passt nicht zu der neuen Zielvorgabe von 90% fossilfrei bis 2040.

Änderung:

Abs. 3 Der Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) darf in allen öffentlichen Bauten keine CO2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen abgeben.

Abs. 4 Die Regierung erstattet dem Landrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Entwicklung bezüglich der Zielvorgabe über die Wärmeversorgung.

Labels zu verwenden, kann schnell nicht mehr aktuell sein.

23. Sind Sie mit der Änderung in Artikel 26 «Bewilligungsgebühren» einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Abs 3: Nicht besser die Formulierung noch drin haben: Für Anlagen, die vorwiegend der Selbstversorgung dienen, ..

Änderungsantrag Art. 26 Abs. 5: Bei förderungswürdigen Anlagen kann der Regierungsrat die Bewilligungsgebühr reduzieren oder darauf verzichten.

24. Sind Sie mit dem neuen Artikel 28b einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/ Erläuterungen:

Es gibt keinen Art28b > zu Art28a: Es ist zu diskutieren, ob das Verbot von HGF zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten sollte. Es macht keinen Sinn, wenn man jetzt noch lange zulässt, dass fossile HGF eingebaut werden. Andererseits könnte es die Bevölkerung überfordern.